Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 97 (2010)

Heft: 6: et cetera Mahendra Raj

Rubrik: bauen + rechten : Die Sicherung von Bauwerken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8

Die Sicherung von Bauwerken

Im März 2010 sprach das Bezirksgericht Bülach einen Architekten der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig sowie der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunst. Er wurde, zusammen mit einer weiteren Person, dafür verantwortlich gemacht, dass ein Schacht in einem Rohbau nicht gesichert worden war, was zu einem Unfall mit einer Schwerverletzten geführt hatte.

Sicherheitsmängel am Bau waren bereits in der Ausgabe werk, bauen + wohnen 1-2|2009 ein Thema. Dort wurde auf die nur begrenzte Wirkung von Haftungsausschlüssen und den damit verbundenen Risiken für die Architekten hingewiesen. Heute soll nun der Frage nachgegangen werden, welche Bestimmungen bei der Sicherung eines Bauwerkes zu beachten sind. Die Absicherung von Baustellen bietet dabei in der Regel keine grösseren Probleme. Hingegen bestehen regelmässig Unsicherheiten bei der Frage, welchen Anforderungen ein (fertiges) Bauwerk und insbesondere seine Umgebung genügen müssen. Zum einen scheint unklar, welche Bestimmungen konkret anzuwenden sind. Zum anderen erweist sich die Umsetzung gerade bei der Renovation von bestehenden Bauten, namentlich wenn sie unter Denkmalschutz stehen, als schwierig.

Abgrenzung von SIA-Norm und SVV-Norm

Neben den Vorgaben der Baugesetze und -verordnungen – die meist auf die geltenden Regeln der Baukunde verweisen – ist in Bezug auf die Sicherung von Hochbauten und ihren Zugängen gegen Abstürze von Personen zunächst die SIA Norm 358 «Geländer und Brüstungen» zu beachten. Daneben existiert u. a. die Schweizer Norm SN 640 568 «Geländer» des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS. Keine weiteren Probleme bietet die Abgrenzung

der beiden Regelwerke in Bezug auf die Hochbauten, auf die grundsätzlich die SIA Norm anwendbar ist, wobei auch hier Ausnahmen bestehen (SIA Norm 358, 03). Weniger klar erscheint die Abgrenzung hingegen in Bezug auf die Umgebung. Während die SIA Norm die Absicherung der «Zugänge» zu den Hochbauten für sich beansprucht, gilt die VSS Norm für «Strassen, Wege, Plätze sowie Strassenbrücken». Unter welche Norm (sofern überhaupt) fallen die Privatwege, die auf einem nicht öffentlichen Grundstück zu einem Hochbau führen? Wie Abklärungen bei Mitgliedern der Begleitkommission zur SIA Norm 358 und der zuständigen Fachkommission des VSS ergaben, dürfte in einem solchen Fall in der Regel die VSS Norm anwendbar sein, wobei sie nicht zwischen öffentlichen und privaten Wegen unterscheide; sie beansprucht mit anderen Worten auch Anwendung auf Privatstrassen und -wegen.

Herausforderung Denkmalschutz

In Bezug auf die Einsetzbarkeit der Regelwerke bei denkmalgeschützten Bauwerken gilt folgendes: Die VSS Norm erklärt sich für «Objekte der Denkmalpflege und für Kulturgüter» nicht anwendbar (Art. 1 SN 640 568). Demgegenüber gilt die SIA Norm 358 grundsätzlich auch bei denkmalgeschützten Bauten, sie lässt jedoch Ausnahmen von ihren Bestimmungen zu, wenn «die vorhandenen Schutzelemente die Sicherheit gewährleisten und durch die Veränderung keine neue Gefährdung entsteht» (SIA Norm 358, 0 31). Nehmen wir den Fall von viel zu niedrigen Brüstungen und Geländern in einem historisch wertvollen Gebäude. Dessen Renovation lässt keine neue Gefährdung entstehen, hingegen ist offensichtlich, dass die Geländer- und Brüstungshöhen nicht den geltenden Regeln der Baukunde entsprechen, die den Massstab dafür setzen, wann «die Sicherheit gewährleistet ist». Ein Ersatz der Brüstungen und Geländer kommt aus Gründen des Denkmalschutzes nicht in Frage, eine bauliche «Nachrüstung» ist aus demselben Grund und weil gestalterisch absolut unbefriedigend schwer vorstellbar. Zusätzlich bedrängt durch eine drohende

Abmahnung der Baupolizei, die Ausnahmefälle in der Regel restriktiv auslegt, gerät der Architekt in eine Zwickmühle. Zwar hat das SIA Generalsekretariat anerkannt, dass ein gewisses Ermessen bei dieser Auslegungsklausel besteht, in dem es klargestellte, dass Abweichungen von der Norm zugelassen werden, «wenn sie durch Theorie oder Versuche ausreichend begründet werden oder neue Entwicklungen und Erkenntnisse dies rechtfertigen». Allerdings empfiehlt es sich nicht, sich gestützt darauf lediglich auf ein selbst zurecht gelegtes Argumentarium zu beziehen. Um in einem Schadenfall gegenüber Haftungsansprüchen möglichst gut gewappnet zu sein, sollte der Architekt vielmehr dafür sorgen, dass der Bauherr die (Ermessens)Frage, ob vorliegend Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden müssen und wenn ja, auf welche Anpassungen sie beschränkt werden können, durch einen Experten abklären lässt. Dieser wird die Situation unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen und Umstände, einschliesslich der Nutzung des Bauwerkes und der sich daraus ergebenden Risiken, begutachten und Empfehlungen abgeben, die auch alternative bauliche oder organisatorische Massnahmen zu den in SIA 358 vorgesehenen Anpassungen beinhalten können. Mit einem solchen «Sicherheitsnachweis» können Bauherr und Architekt (gegenüber der Baupolizei sowie in einem allfälligen Schadenfall) belegen, dass sie die auf das konkrete Bauvorhaben anwendbaren Regeln der Baukunde abklären liessen und damit ihre Sorgfaltspflichten wahrgenommen haben. Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch.

Empfohlene Lektüre: Bernhard Furrer und Daniel Schuler, Sicherheit von Geländem, in: Tec 21 XX/2008, 5.2–3.